

Gemeinde Tholey

Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wendalinusstraße“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Entwurf zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	PLANGEBIET	4
3	BESTANDSSITUATION	4
4	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	12
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG.....	12
	ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP).....	17

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Anlass der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von ca. 13 innerstädtischen Wohngrundstücken geschaffen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan überplant in einem kleinen Teilbereich den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Brühl“, der einen „gemeindeeigenen Streifen“ entlang der Erschließungsstraße festsetzt.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Klosterbrühl“ setzt zudem für einen kleinen Teilbereich des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche entlang der Erschließungsstraße fest. Die Festsetzungen wurden damals getroffen, um eine Bebaubarkeit der Flächen zu verhindern, da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Grabungsschutzgebiet befindet. Nachdem nun im Vorfeld der Planung geomagnetische Untersuchungen und Grabungssondagen durchgeführt wurden und keine Bodenfunde festgestellt wurden, können die Flächen nun einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Folglich soll für die gesamte Fläche ein allgemeines Wohngebiet unter Wahrung der Anforderungen der umgebenden Bestandsnutzungen festgesetzt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten.

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Tholey hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wendalinusstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m²), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele / Schutzzweck Natura 2000-Gebiete) sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Dennoch fand eine umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 1) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, und alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2

PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich inmitten der Gemeinde Tholey im Bereich der Wendalinusstraße. Die ca. 1,3 ha große Fläche umfasst Flurstücke in untenstehender Abbildung in der Gemarkung Tholey Flur 10.

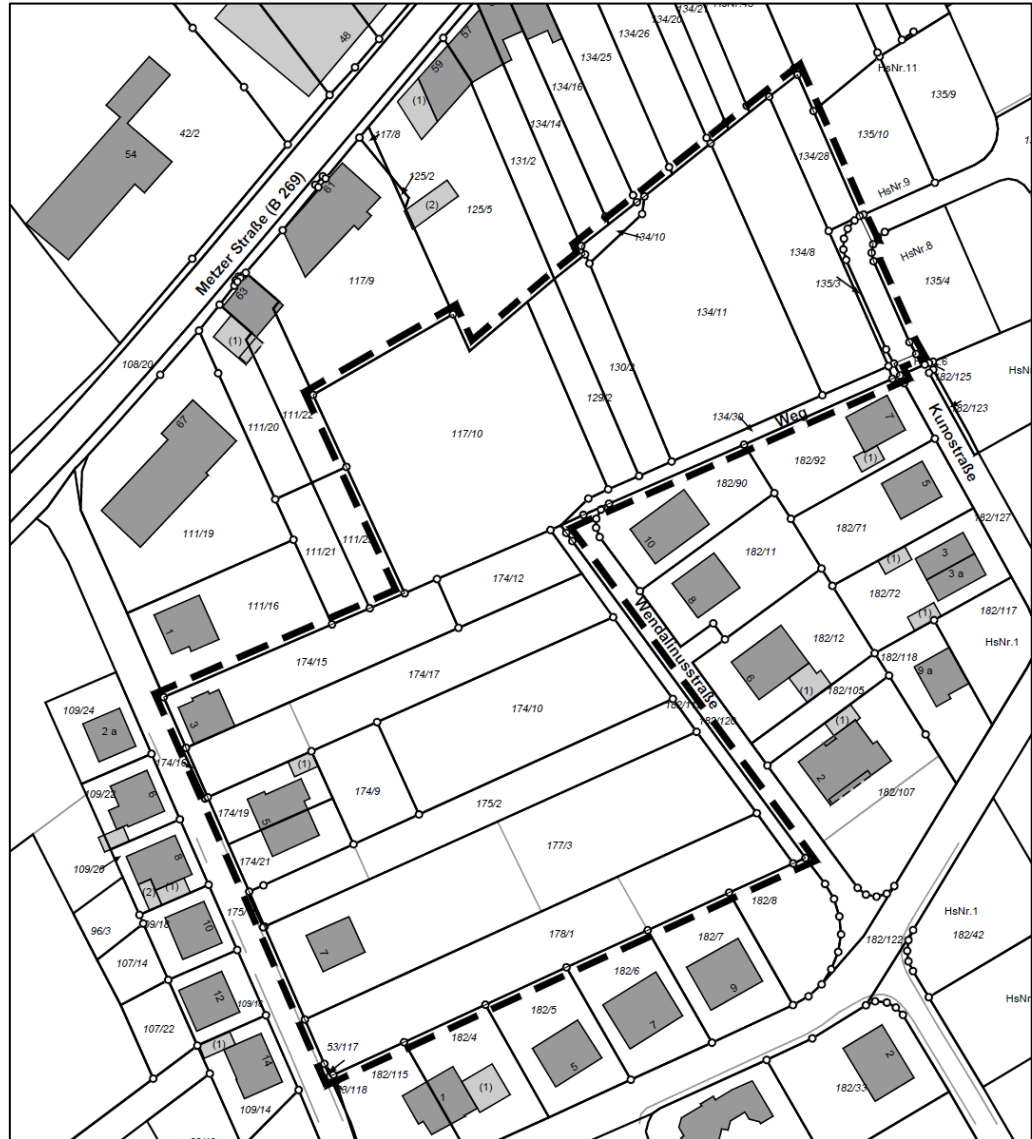


Abb.: „Abgrenzung des Geltungsbereiches“, genordnet, ohne Maßstab

3

BESTANDSSITUATION

Vorhandene und
umgebende
Nutzung

Das Plangebiet umfasst mehrere brachliegende Gartengrundstücke, die sich inmitten der bestehenden Siedlung von Tholey befinden. Die nähere Umgebung wird von der umliegenden Wohnbebauung (1-2 Familienhäuser) geprägt.

Geologie,
Boden

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet. Da die Böden des Plangebietes bislang

	unversiegelt waren, ist dennoch davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten sind.
<i>Wasser</i>	Es sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen.
<i>Klima</i>	Aufgrund der direkten Lage im Siedlungsbereich werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Die brachliegende Fläche leistet einen mikroklimatischen Beitrag.
<i>Biotoptypen</i>	Das Plangebiet stellt überwiegend eine brachliegende Wiesenfläche dar, die vereinzelte Gehölzstrukturen besitzt.
<i>Schutzobjekte/ -gebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
<i>Natura2000</i>	Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Relevanzprüfung auf Basis einer Habitatbewertung) wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1): Durch die Planung sind nach überschlägiger Prüfung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand potenzieller lokaler Populationen der europarechtlich relevanten Arten zu erwarten, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden.
<i>Orts-/Landschaftsbild/ Erholung</i>	Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die vorhandenen Grünstrukturen sowie die umliegenden Siedlungsstrukturen bestimmt. Eine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet nicht, da es sich um Privatgrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen handelt
<i>Altlasten</i>	Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Werden im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen

bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die bestehende Wendalinusstraße sowie die angrenzenden Straßen erschlossen. Zur vollständigen Erschließung der nördlichen Baugrundstücke wird am nördlichen Ende der Wendalinusstraße ein Wendehammer vorgesehen. Zusätzlich ist an der östlich gelegenen Kunostraße die Anlage einer Stichstraße als nördliche Verlängerung geplant.

Ver- und

Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung, da die Grundstücke in Teilbereichen erstmals bebaut werden. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen. Die Entsorgung des restlichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen Kanal gewährleistet werden.

Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Grabungsschutzgebiet. Diesbezüglich wurden bereits im Vorfeld geomagnetische Untersuchungen und Grabungssondagen durchgeführt, bei denen keine Bodenfunde festgestellt wurden. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4

VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der LEP Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.

LEP Siedlung

Der LEP Siedlung regelt den in den Ortsteilen zulässigen Umfang an neuen Wohneinheiten.

Die Gemeinde Tholey wird als nichtachsengebundenes Grundzentrum eingestuft.

Gem. Ziel 17 sind „bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) (...) vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven (...) zu nutzen. Mit der Nutzung einer vorhandenen Potenzialfläche im Innenbereich wird dem o.g. Ziel entsprochen.

Da bei der vorliegenden Planung auf Baulücken im Innenbereich zurückgegriffen wird, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind (Reserveflächen), kann auf eine Berechnung des Wohnungsbaubedarfs verzichtet werden.

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tholey stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

Bebauungsplan Der Bebauungsplan „Im Brühl“ setzt für Teile des Bebauungsplans einen „gemeindeeigenen Streifen“ fest, für welchen keine spezifischen Festsetzungen getroffen werden.



Abb.: Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Brühl“, nicht genordet, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan „Erweiterung Klosterbrühl“ setzt zudem für einen kleinen Teilbereich des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche entlang der Erschließungsstraße fest.

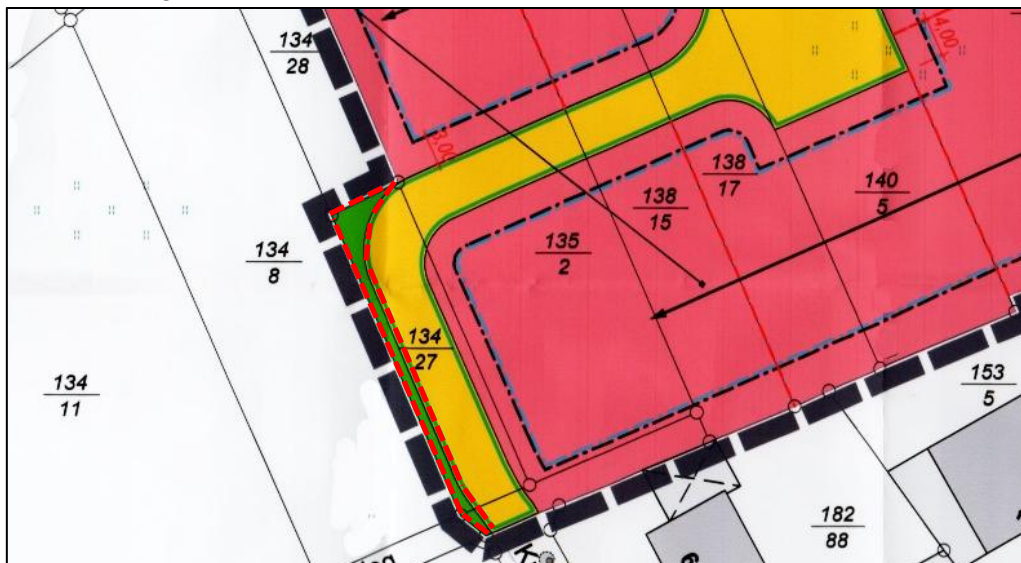


Abb.: Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Erweiterung Klosterbrühl“, genordet, ohne Maßstab

Die Festsetzungen wurden damals getroffen, um eine Bebaubarkeit der Flächen zu verhindern, da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem

Grabungsschutzgebiet befindet. Nachdem nun im Vorfeld der Planung geomagnetische Untersuchungen und Grabungs sondagen durchgeführt wurden und keine Bodenfunde festgestellt wurden, können die Flächen nun einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Wendalinusstraße" durch die in der Planzeichnung unter Teil B genannten Festsetzungen ersetzt. Die Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches bleiben bestehen. Es wird zu keinen Auswirkungen auf die verbleibenden Festsetzungen kommen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen rund 13 neue Wohngrundstücke entstehen. Die geplanten Wohngebäude orientieren sich an der vorhandenen Nachbarbebauung und werden maximal zwei Vollgeschosse aufweisen.

Die Lage des Plangebiets im Innenbereich entspricht dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und trägt zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Zudem ist das Gebiet bereits weitgehend erschlossen, was eine effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur ermöglicht.

Zur Sicherstellung einer harmonischen Einbindung in das bestehende Ortsbild werden die prägenden Festsetzungen der angrenzenden Wohngebiete übernommen und an aktuelle städtebauliche Rahmenbedingungen angepasst.

Um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu realisieren und die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die Realisierung von Wohnraum ermöglichen. Hierfür wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Gemeindegebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Gemeindegebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

Die Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung orientiert sich an den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die für die Umgebungsbebauung ebenfalls ein WA festsetzen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Für das Plangebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Diese Festsetzung orientiert sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete und gewährleistet eine angemessene bauliche Dichte. Gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in der Planzeichnung bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,5 zulässig. Die Regelung ist ausschließlich auf untergeordnete Nebenanlagen sowie die Herstellung der erforderlichen Stellplätze beschränkt. Eine darüber hinausgehende Überschreitung ist gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 BauNVO ausgeschlossen, um die Versiegelung der Grundstücksflächen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die ökologischen Belange zu wahren.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Im Plangebiet sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig. Die Festsetzung stellt sicher, dass die Höhenentwicklung des Baugebiets dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild entspricht und eine städtebaulich verträgliche Einfügung in das Wohnumfeld gewährleistet ist.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt, die sich gem. BauNVO dadurch definiert, dass mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss und Gebäudelängen von 50 m nicht überschritten werden dürfen. Im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, trägt die Festsetzung der offenen Bauweise dazu bei, dass sich die geplanten Nutzungen besser in das nähere Umfeld und die umliegenden Wohnbebauungen einfügen.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen von max. 0,5 m ist zulässig. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine gewisse Flexibilität erreicht und genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen. Die Abstandsflächen nach dem Landesrecht sind zu beachten.

*Stellplätze,
Garagen und
Nebenanlagen*

Die Zulässigkeit von Stellplätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dient der Sicherstellung einer ausreichenden Parkraumbereitstellung und der Flexibilität bei der Grundstücksnutzung.

Durch die Beschränkung von Garagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen wird eine geordnete städtebauliche Struktur gewahrt und eine übermäßige Versiegelung im nicht überbaubaren Bereich vermieden.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht notwendige funktionale Ergänzungen wie Müllstandorte oder technische Einrichtungen. Damit wird ein ausreichender Handlungsspielraum geschaffen, ohne die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen.

*Zahl der
Wohnungen*

Im Bebauungsplan wird die maximale Zahl der Wohnungen auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt.

Die Festsetzung dient der Sicherung des prägenden Charakters des Baugebiets, das durch eine aufgelockerte Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern gekennzeichnet ist. Durch die Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude wird eine übermäßige Verdichtung und die Errichtung großvolumiger Mehrfamilienhäuser vermieden. Dies trägt zur Wahrung des Ortsbildes und zur Begrenzung zusätzlicher Verkehrsbelastungen bei.

Verkehrsflächen Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Mit der Festsetzung ist die Erschließung als gesichert zu betrachten.

*Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung
von Boden, Natur und
Landschaft*

Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht verordnete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen minimiert werden und Stellplätze, Zufahrten und Wege mit einem versickerungsfähigen Belag versehen werden.

*Eingriffs-/Ausgleichs-
bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Grünordnung Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Anpflanzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird.

Je angefangener 150 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Hochstamm oder alternativ mindestens drei Sträucher anzupflanzen.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturraumtypische Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden (siehe Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm

Örtliche

Bauvorschriften Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Um potentiellen Überschwemmungsgefahren vorzubeugen soll auf den Baugrundstücken je m² versiegelter Fläche ein Retentionsraum von 50 l hergestellt werden. Die Mindestgröße des Rückhaltevolumens beträgt 5 m³. Der Retentionsraum kann durch unterschiedliche bauliche Ausführungen und in Kombination dieser hergestellt werden wie z.B. Zisternen, Dachbegrünung, etc. Das zwischengespeicherte Niederschlagswasser kann direkt als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) genutzt werden.

Hinweise Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Darüber hinaus weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass die Erschließung bereits vorhanden ist bzw. lediglich durch einen Wendehammer am Ende der Wendalinusstraße sowie eine Stichstraße als Verlängerung der Kunostraße erweitert werden muss.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die beabsichtigte Wohnbebauung nicht zulässig wäre. Der Geltungsbereich würde weiterhin brachliegende und ungenutzte Gartengrundstücke im Innenbereich umfassen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Von einer erheblich negativen Beeinträchtigung der genannten Belange durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen. Die getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechen einem reduzierten Katalog an in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen.

Durch die geplante Nutzung wird geringfügig zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes entstehen.

*Wohnbedürfnisse der
Bevölkerung*

Der Bebauungsplan hat die Herstellung neuen Wohnbaulandes auf bereits erschlossenen Flächen im Innenbereich zum Ziel. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die vorliegende Planung somit nachgekommen.

*Soziale und kulturelle
Bedürfnisse / Sport,
Freizeit und
Erholung*

Die vorliegende Planung findet auf brachliegenden Gartengrundstücken im Innenbereich statt. Anlagen zur Erfüllung nebenstehender Bedürfnisse (Soziales, Kultur, Sport, Freizeit) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes bislang nicht vorhanden. Das Allgemeine Wohngebiet ermöglicht die Erfüllung nebenstehender Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig

sind. Das Bedürfnis der Erholung kann auch nach Realisierung der Planung weiterhin im Plangebiet erfüllt werden. Des Weiteren stellt sich die geplante Nutzung als konfliktarm für das Umfeld dar, womit auch angrenzend mit keinen Einschränkungen für die Erholungsfunktion in den privaten Rückzugsorten zu rechnen ist.

Erhaltung/ Umbau vorh.

Ortsteile / zentrale

Versorgungs-

bereiche

Negative Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange sind durch die vorhandene Planung nicht zu erwarten. Vielmehr trägt die geplante Innenentwicklung auf brachliegenden Grundstücken im positiven Sinne zu einer effizienten, flächensparenden und zukunftsorientierten Entwicklung des Ortsteils bei.

Denkmalschutz

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Grabungsschutzgebiet befindet, wurden bereits im Vorfeld geomagnetische Untersuchungen und Grabungs sondagen durchgeführt, bei denen keine Bodenfunde festgestellt wurden. Vorsorglich wird trotzdem auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

Orts- und

Landschaftsbild

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen etc. orientieren sich an der baulichen Bestandssituation im Wohnumfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Kirchen

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Natur und

Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gem. § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gem. des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein Verlust von Grünflächen und damit ein potentieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine

	erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Die vorliegende Planung beansprucht private Gartengrundstücke im Innenbereich. Es wird somit dem Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung nachgekommen. Anstelle der Ausweisung neuen Wohnbaulands auf Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich wird demnach das Schutzgut Fläche bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden / Wasser	Der Anteil unversiegelter Fläche wird sich zwangsläufig reduzieren, da es im Zuge der Bauausführung zu Neuversiegelungen und zu Eingriffen in den Boden kommen wird. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden jedoch die üblichen Orientierungswerte der BauNVO zur maximalen Versiegelung (GRZ) bzgl. eines Allgemeinen Wohngebietes gewahrt. Ferner sorgen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dafür, dass die natürlichen Bodenfunktionen größtmöglich erhalten bleiben können. Auf die Vorgaben des § 202 BauGB sowie die DIN 18915 wird vorsorglich hingewiesen. Es wird daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Es findet kein Eingriff in Gewässer statt. Mit der Planung werden keine Nutzungen induziert, die eine Gefährdung des Grundwassers erwarten ließen. Es findet daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser statt.
Luft / Klima	Durch die Planung findet eine Versiegelung bislang unversiegelter Flächen statt. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich sowie seiner Größe dem Siedlungsklimatop zuzuordnen. Die Festsetzungen zur maximal zulässigen GRZ gem. § 19 BauNVO sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB tragen dazu bei, einer Beeinträchtigung des Mikroklimas vorzubeugen. Die Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB induziert keine Nutzungen, die eine negative

	Beeinträchtigung der lokalen Luftqualität bedingen könnten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Aufgrund der Größe des Plangebietes, des geringen ökologischen Eingriffs durch die vorgesehene Nutzung sowie durch die präventiv getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Wechselgefüge im lokalen Naturhaushalt erheblich negativ beeinträchtigt wird. Der gewählte Standort ist gem. dem Grundsatz der Innenentwicklung, der Inanspruchnahme völlig unbelasteter, naturnaher Flächen vorzuziehen.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt die im Umfeld vorhandene Wohnbebauung entsprechend verträglich zu ergänzen. Die getroffenen Festsetzungen zur maximalen Höhe, zur Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass es zu einer dem Umfeld angemessenen städtebaulichen Entwicklung kommen wird. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten. Vielmehr sorgt die Aktivierung von Innenbereichspotentialen dafür, dass unbebaute Landschaft an anderer Stelle im Ortsgebiet bewahrt bleibt.
Biologische Vielfalt	Durch die geplanten Eingriffe wird sich die Biodiversität im Plangebiet verändern. Eine erheblich negative Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der bisherigen Gartennutzung, sowie der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen nicht zu erwarten.
Natura 2000 Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben und Nutzungen, die zu umweltrelevanten Unfällen und Katastrophen führen können.

*Belange der
Wirtschaft /
Arbeitsplätze*

Die Belange der Wirtschaft und der Arbeitsplätze werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

*Personen- /
Güterverkehr,
Verteidigung
/ Zivilschutz*

Die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 9 und 10 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche

Planungen Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen bekannt. Vielmehr entspricht die vorliegende Planung der gemeindlichen Strategie vorhandene Wohnbauflächenpotentiale effizient auszuschöpfen.

*Hochwasser-
schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Flüchtlinge/

Asylbegehrende Es ist davon auszugehen, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatsprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
<i>Amphibien</i>	Potenzielle Betroffenheit	Innerhalb der feuchten Wiesenbereiche sind temporäre Kleinstgewässer vorhanden, die planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate bieten können
<i>Reptilien</i>	Potenzielle Betroffenheit	Vorhandene Saumstrukturen bieten geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere angrenzender Wohnbebauung möglich Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet bietet potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes sind eine Hochstaudenflur, feuchte Wiesen- und Heckenstrukturen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für allgemein häufige, aber auch planungsrelevante Schmetterlingsarten anzusehen. Hierbei ist eine Habitateignung der Fläche insbesondere für den Nachtkerzenschwärmer hervorzuheben. Trotz der vorhandenen Habitateignung fehlen im Plangebiet und im direkten Umfeld jedoch Nachweise der Art.

Auch für *Euplagia quadripunctaria* bietet das Plangebiet durch die vorhandenen feuchten Bereiche der Wiese und Hochstaudenflur potenziell geeignete Habitatstrukturen. Die letzten bekannten Nachweise von *Euplagia quadripunctaria* stammen aus dem Jahr 2014 aus der Nähe von Tholey. Somit ist ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch ein Vorkommen des großen Feuerfalters ist innerhalb der weiteren Umgebung des Plangebietes bekannt und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Reptilien

Vorhandene Saumstrukturen können mäßig potenzielle Habitate für Reptilien darstellen. Hierbei sind Vorkommen der Mauereidechse und der Zauneidechse in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Aufgrund der Bewuchshöhe sind nur Teile des Plangebietes für die genannten Arten geeignet. Jedoch ist ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Amphibien

Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung waren in den feuchten Wiesenbereichen Kleinstgewässer (geringe Ausdehnung und Anzahl) vorhanden, die Amphibien potenziell als Habitat dienen können. In der Umgebung des Plangebietes sind hierbei Vorkommen der Geburtshelferkröte, des Kammmolches und des Grasfrosches bekannt. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten lässt sich trotz der geringen Ausdehnung geeigneter Habitat Strukturen nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Ortsbegehung keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden. Der Großteil der vorhandenen Gehölze ist lediglich in Form von Weiden-Jungwuchs vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die Wiesenflächen des Plangebietes werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. In der näheren Umgebung sind jedoch weitere Grünflächen und Waldflächen vorhanden, welche bei einem Entfallen des Plangebietes als Jagdhabitat dienen können.

Avifauna

Die Gebüsch-Strukturen, welche innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Brutvogelarten Arten einen potenziellen Lebensraum. Generell sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Siedlungsnähe jedoch vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner

Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Dennoch ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der abgeschiedenen Lage des Plangebietes nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. So weisen, innerhalb des Plangebietes vorhandene Habitatstrukturen, insbesondere eine potenzielle Habitateignung für den Neuntöter auf.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf Fledermäuse und Brutvögel überprüft werden.
- Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Schmetterlingsarten auszuschließen sollte eine Erfassung der lokalen Schmetterlingsfauna im Vorfeld der Planungsumsetzung stattfinden. Im Falle eines Nachweises planungsrelevanter Arten sind angemessene Maßnahmen zu treffen.
- Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten auszuschließen sollte eine Erfassung der lokalen Amphibienfauna im Vorfeld der Planungsumsetzung stattfinden. Im Falle eines Nachweises planungsrelevanter Arten sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten auszuschließen sollte eine Erfassung der lokalen Reptilienfauna im Vorfeld der Planungsumsetzung stattfinden. Im Falle eines Nachweises planungsrelevanter Arten sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.